

Eigenverantwortung statt Bürokratie Gesetzliche Belehrungspflicht zum Infektionsschutz vereinfacht!

Auf hartnäckige Intervention des Landesjugendrings hat das baden-württembergische Arbeits- und Sozialministerium die Belehrungspflicht zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch die Gesundheitsämter für Ehrenamtliche vereinfacht.

Bisher mussten alle Personen, die Lebensmittel verteilen, behandeln oder in Verkehr bringen oder in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten, eine Bescheinigung des Gesundheitsamts vorweisen, bevor sie erstmals tätig werden durften. Diese Bestimmung galt sowohl für diejenigen, die mit dieser Arbeit Geld verdienen als auch für alle ehrenamtlichen Helfer/innen bei Freizeiten, Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Die ehrenamtlich Beschäftigten können künftig über ein Merkblatt des Landesgesundheitsamtes erfahren, welche besonderen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Lebensmitteln beachtet werden müssen, um Lebensmittelinfektionen zu vermeiden. Diese Belehrung kann von Organisationen, die ehrenamtliche Helfer/innen einsetzen, selbst vorgenommen werden. Der zeit- und finanzaufwändige Gang zum Gesundheitsamt entfällt.

Trotz dieser Vereinfachung müssen selbstverständlich alle Anforderungen an die Hygiene auch bei Freizeiten, Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen beachtet und eingehalten werden!

Alle, die Lebensmittel in Verkehr bringen, unterliegen gesetzlich einer besonderen zivilrechtlichen Haftung und einer strafrechtlichen Verantwortung. Das Infektionsschutzgesetz schreibt infektiions- und lebensmittelhygienische Grundregeln vor. Dazu gehört auch, dass die Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen in die Eigenverantwortung derjenigen gelegt wurde, die Personen im Verpflegungs- und Lebensmittelbereich einsetzen.

Aus diesem Grund empfiehlt der Landesjugendring den Verantwortlichen der Jugendarbeit:

- Alle Helfer/innen im Verpflegungs- und Lebensmittelbereich werden jährlich vor dem Start in die Freizeiten oder Maßnahmen gewissenhaft über die Hygieneanforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln informiert. Dazu dient das vom Landesgesundheitsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart entwickelte Merkblatt. Es steht zum download unter der Rubrik „Recht & Gesetz“ im www.jugendarbeitsnetz.de bereit.
- Mit dem vom Landesjugendring an gleicher Stelle zur Verfügung gestellten Protokollvordruck sollte der Nachweis über diese Belehrung nach § 43 IfSG bei der jeweiligen Organisation dokumentiert und aufbewahrt werden.
- Bitte keine Bescheinigungen an die Teilnehmer/innen der Belehrung ausstellen. Diese könnten unberechtigtweise auch für den gewerbsmäßigen Einsatz verwendet werden!
- Auch alle Betreuer/innen müssen – allerdings über andere – Infektionsgefahren informiert und belehrt werden. Sämtliche Informationen darüber stehen in der **„Arbeitshilfe des Landesjugendrings zum Infektionsschutzgesetz“**, die als Broschüre oder als Datei im Jugendarbeitsnetz zur Verfügung steht.
- Selbstverständlich kann bei Bedarf auch weiterhin die Belehrungskompetenz der Gesundheitsämter in Anspruch genommen werden. Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat die Gesundheitsämter gebeten, in diesen Belehrungsfällen von ehrenamtlichen Helfer/innen bei Verbänden und Vereinen auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten. (AZ: 36-5470/Bie; 52-5420.11-3.8 vom 15.08.2005)

Wenn bei den Maßnahmen der Jugendarbeit dann noch alle Hygienevorgaben eingehalten werden, sind sämtliche Beteiligte – Verantwortliche, Beschäftigte und Teilnehmer/innen – „auf der sicheren Seite“.

Johannes Heinrich
Geschäftsführer Finanzen/Verwaltung

** Der Landesjugendring plant, zu den besonderen infektiionshygienischen Anforderungen bei Freizeiten und Zeltlagern der Jugendarbeit einen eigenen „Belehrungsfilm“ zu erstellen. Zu gegebener Zeit werden wir darüber informieren.*